jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/3/11 B183/98, B335/98, B472/98 - B58/98 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1999

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGHGO §42
VfGG §88

Leitsatz

Zurückweisung von Anträgen auf Berichtigung von Erkenntnissen hinsichtlich des Kostenausspruches

Rechtssatz

Keine Rechtsvorschrift sieht die Berichtigung des Spruchs eines Erkenntnisses im Kostenpunkt vor, wenn der Beschwerdevertreter irrtümlich ein hinter den üblicherweise vom Verfassungsgerichtshof zugesprochenen Kostensätzen zurückbleibendes Begehren gestellt hat.

(Ebenso: B58/98 ua, B v 23.02.99).

Entscheidungstexte

- B 58/98,B 470/98,B 471/98 ua
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1999 B 58/98,B 470/98,B 471/98 ua
- B 183/98,B 335/98,B 472/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.03.1999 B 183/98,B 335/98,B 472/98

Schlagworte

VfGH / Kosten, VfGH / Berichtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B183.1998

Dokumentnummer

JFR_10009689_98B00183_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at